

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)

A. Problem

Gemäß Artikel 31 Abs. 4 des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik geschlossenen Einigungsvertrages ist der gesamtdeutsche Gesetzgeber verpflichtet, „spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen, besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist“. Diese Regelung ist Verpflichtung und Chance zugleich.

Es ist nunmehr unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit der Indikationsregelung der bisherigen Bundesländer, der Fristenregelung der ehemaligen DDR sowie der Erfahrungen des Auslandes, vor allem der Niederlande, eine Regelung zu entwickeln, die sowohl der staatlichen Aufgabe des Lebensschutzes als auch den Belangen der in einer Konfliktlage befindlichen Frauen gerecht wird.

Beide derzeit in Deutschland geltenden Regelungen haben einen effektiven Lebensschutz nicht zu bewirken vermocht. Die Zahl der legalen Abbrüche beträgt, bezogen auf die bisherigen Bundesländer, ca. 80 000 pro Jahr. Hinzuzurechnen sind die illegalen Abbrüche, vor allem solche, die im Ausland durchgeführt worden sind. So ist die Bundesrepublik Deutschland noch im März 1990 in einer Entschließung des Europäischen Parlaments als Ausgangsland für einen sogenannten Abtreibungstourismus ins Ausland bezeichnet worden. Die Fristenregelung im Bereich der ehemaligen DDR hat — bezogen auf Bevölkerungs- und Geburtenzahl — eine ähnliche

Abbruchrate wie in den bisherigen Bundesländern zur Folge gehabt. Die Ausgestaltung dieser Regelung ist überdies gerade von den betroffenen Frauen wegen der unzureichenden Beratungsmöglichkeiten vielfach als unbefriedigend empfunden worden.

Das Ja zum Kind wird heute Frauen vielfach durch unzureichende Rahmenbedingungen sowie fehlende Möglichkeiten, Beratung und Hilfe zu finden, erschwert. Alleinerziehende Frauen haben mit besonderen Schwierigkeiten zu rechnen und, vor allem in ländlichen Gebieten, mit gesellschaftlicher Geringachtung zu kämpfen. Vor allem junge, noch in der Ausbildung befindliche Frauen, die schwanger werden, sehen sich nicht selten vielfältigem Druck von seiten ihrer Eltern sowie der Ausbildungsstelle ausgesetzt. Sie sehen oft keine Möglichkeit, die Schwangerschaft auszutragen und gleichwohl die Ausbildung abzuschließen. Ferner ist das Bewußtsein für die Verantwortung des männlichen Partners vielfach noch nicht stark genug entwickelt. Oft sind es die männlichen Partner, die eine Frau zum Abbruch drängen, obwohl sie eigentlich eher das Kind austragen möchte.

Die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind nach wie vor unzureichend. Dies gilt vor allem für Alleinerziehende, deren Zahl ständig steigt. Die derzeitige Rechtslage sieht noch nicht einmal einen Rechtsanspruch auf Kindergartenbetreuung vor. Betreuungsmöglichkeiten bis zur Kindergartenreife sind für die Frauen, die dies für ihre Kinder wünschen, nur in völlig unzureichendem Maße vorhanden. Dies ist besonders gravierend für die Frauen in den neuen Bundesländern, die – ungeachtet der Qualität der entsprechenden Einrichtungen – an ein ausreichendes Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen gewöhnt sind. Auch die Betreuungsmöglichkeiten für Kinder im schulpflichtigen Alter sind nicht hinreichend ausgebaut; so fehlt vor allem ein Angebot an Ganztagschulen auch des gegliederten Schulsystems. Es mangelt ferner an Möglichkeiten, im Rahmen flexibler Arbeitszeiten Familien- und Berufspflichten miteinander zu vereinbaren. Die steuerlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf Kinderbetreuungskosten sind unzureichend. Insgesamt fühlen sich viele Frauen nach der Geburt ihres Kindes von der Gesellschaft alleingelassen.

Die Beratungsmöglichkeiten für Frauen – und ggf. auch den männlichen Partner – im Fall des Schwangerschaftskonflikts sind nicht ausreichend entwickelt. So existiert noch kein flächendeckendes pluralistisches Netz an Beratungsstellen. Beispielsweise gibt es in ganz Bayern nur wenige Beratungsstellen von Pro Familia, und dies auch nur in den größeren Städten.

Aber auch die allgemeinen Beratungsmöglichkeiten über Familienplanung und Verhütung sind unterentwickelt. Viele Menschen haben keinerlei schulischen Aufklärungsunterricht erhalten und sind nur unzureichend über Fragen der Verhütung und Familienplanung informiert. Zudem weist der schulische Aufklärungsunterricht auch heute noch Mängel auf. Nach wie vor entstehen daher ungewollte Schwangerschaften infolge Unkenntnis über zuverlässige Verhütungsmethoden.

Die derzeitige Regelung hat dazu geführt, daß Frauen infolge von Zufallsfunden in Arztpraxen entwürdigenden Befragungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte, wie in Memmingen, unterworfen wurden. Durch die Gefahr, sich wegen solcher Zufallsfunde einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen, kann das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patientin zerstört werden.

Viele Frauen sehen daher den Schwangerschaftsabbruch als Ausweg aus einer Konfliktsituation, zumal die Alternative, die Schwangerschaft fortzusetzen und das Kind zur Adoption freizugeben, nach wie vor von der Gesellschaft nicht hinreichend akzeptiert wird.

Die strafrechtliche Sanktionierung des Schwangerschaftsabbruchs in ihrer gegenwärtigen Form führt dazu, daß Frauen sich in ihrem Konflikt oft alleingelassen fühlen. Sie gewinnen dabei den Eindruck, der Staat versuche zwar – durch die Strafdrohung – das werdende Leben zu schützen, er schütze jedoch nicht das geborene durch Schaffung zufriedenstellender Rahmenbedingungen für Frauen bzw. Familien mit Kindern, die Frauen das Ja zum Kind erleichtern, sowie einer kinderfreundlicheren Umwelt. Dabei hat die Geschichte erwiesen, daß selbst härteste Strafdrohungen Schwangerschaftsabbrüche nicht verhindern können.

Das Strafrecht bietet keine Garantie für einen effektiven Lebensschutz. Vielmehr wird den Belangen des Lebensschutzes eher durch ein umfassendes Angebot an Beratung, effektiven Hilfen, kinderfreundlicheren Rahmenbedingungen und Informationen gedient. Dies zeigt, daß das Ziel Lebensschutz und die Interessen der Schwangeren keine unüberbrückbaren Gegensätze darstellen. Vielmehr kann das werdende Leben am besten mit der Schwangeren geschützt werden, nicht gegen sie.

B. Lösung

Eine Beibehaltung des geltenden Rechts unter Verstärkung sozialer Hilfen oder gar eine Einschränkung der derzeitigen Notlagenindikation, wie von der bayerischen und der baden-württembergischen Landesregierung mit ihren Normenkontrollanträgen vor dem Bundesverfassungsgericht erstrebt, wird dem Umstand nicht gerecht, daß Notlagen im Sinne des derzeitigen § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB vielfach kaum auf wirtschaftlicher Not beruhen, sondern anderweitig begründet sind, z. B. darin, daß eine Frau sich nach der Trennung von ihrem Partner nicht imstande fühlt, das Kind allein zu erziehen. Finanzielle Hilfen allein vermögen hier keine Abhilfe zu schaffen.

Hinzu kommt „Abtreibungstourismus“ bzw. Flucht in die Illegalität, die dadurch hervorgerufen wird, daß viele Frauen das gesetzlich vorgesehene Beratungsverfahren als Hürdenlauf empfinden. Diesem versuchen sie oftmals zu entgehen, indem sie sich dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren einfach entziehen. Nach Erfahrungen von Beratungsstellen führt zudem das Bestreben, auf jeden Fall die erforderliche Erlaubnis zum Schwangerschaftsabbruch zu erhalten, häufig dazu, daß die Schwangeren nicht mehr

wirklich offen für eine Beratung sind, sondern sich von vornherein in ihrem Entschluß zum Schwangerschaftsabbruch festgelegt haben. Hierdurch wird die Chance vergeben, der Frau durch ein vertrauensvolles Beratungsgespräch mit Fachkundigen eine wirkliche Hilfe in ihrer Konfliktsituation zu geben, die dazu führen kann, daß sich die Frau dann doch für das Kind entscheidet.

Die derzeitige Regelung hat auch zur Folge, daß Schwangere, die sich dem vorgeschriebenen Verfahren nicht unterziehen, zumeist keine Möglichkeit haben, sich fachkundig über die Bedeutung des Schwangerschaftsabbruchs zu informieren, insbesondere auch darüber, daß mit der Empfängnis menschliches Leben entstanden ist, das von diesem Zeitpunkt ab als Leben eines anderen zu achten ist. Dies ist um so problematischer, als durch manche Äußerungen in der öffentlichen Diskussion der unzutreffende Eindruck eines „Rechts auf Abtreibung“ entstanden ist.

Die anzustrebende Neuregelung muß in der Lage sein, sowohl einen effektiven Lebensschutz zu bewirken als auch der Frau in ihrer Konfliktsituation Hilfe zu geben und sie in die Lage zu versetzen, eine verantwortungsbewußte Gewissensentscheidung zu treffen. Dies ist nur durch die Ausgestaltung als modifizierte Fristenregelung mit obligatorischer Beratung möglich.

Diese beschränkt sich nicht auf die Änderungen der strafrechtlichen Bestimmungen. Im Vordergrund stehen inhaltlich vielmehr die Anstrengungen, den Lebensschutz durch folgende Maßnahmen zu verstärken:

- Verbesserung von Sexualberatung und Aufklärung,
- qualitativ hochwertige Beratung und praktische Hilfen für Frauen in Schwangerschaftskonflikten,
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für Familien und Schaffung einer kinderfreundlicheren Umwelt durch
 - kostenlose Bereitstellung von Verhütungsmitteln
 - Erweiterung der Betreuungsmöglichkeiten für Alleinerziehende
 - Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz
 - Erweiterung der Gewährung des Erziehungsgeldes auf 24 Monate
 - Erweiterung des Erziehungsurlaubes auf drei Jahre mit Beschäftigungsgarantie
 - Rechtsanspruch auf Einarbeitungszuschüsse für „Wiedereingliederungsfrauen“
 - Fortbildung in Teilzeitform bei Erstattung von Betreuungskosten während der Maßnahme
 - Aufstockung des Mehrbedarfs für Sozialhilfeempfängerinnen und Regreßausschluß für gewährte Leistungen
 - Begünstigung schwangerer Frauen und Mütter bei der Vergabe öffentlich geförderter Wohnungen

- Aufstockung der steuerlichen Freibeträge für Kinderbetreuung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mehrkosten	Bund	Länder bzw. Kommunen	Andere
Beratung und Aufklärung	ca. 20 Mio. DM	ca. 20 Mio. DM	—
Verhütungsmittel	—	—	850 Mio. DM Nicht abschätzbare Minderkosten für ungewollte Schwangerschaften
Freistellung Alleinerziehender zur Betreuung der Kinder	—	—	ca. 40 Mio. DM
Arbeitsförderungsmaßnahmen	—	—	10,8 Mio. DM (BA: bei geschätzten 6 000 Fällen)
Berufsbildungsgesetz	—	—	—
Erziehungsurlaub	ca. 4 Mrd. DM wirksam: 1995	—	—
Unterhaltsvorschuß	ca. 125 Mio. DM	ca. 125 Mio. DM	—
BSHG a) Mehrbedarf b) Regreßverzicht	—	a) ca. 80 Mio. DM b) 100 Mio. DM	—
Kinderbetreuung	nicht feststehender Betrag über Bund-Länderfinanzausgleich	ca. 7–8 Mrd. DM ca. 5 Mrd. DM gemischte Betriebskosten	—
Wohnungsbeschaffung	—	—	—
Steuerliche Maßnahmen	42,5 Mio. DM	57,5 Mio. DM	—

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Aufklärung, Verhütung und Familienplanung

§ 1

Anspruch auf Beratung

Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle oder von einem Arzt beraten zu lassen. Ein Anspruch auf Beratung besteht auch im Falle eines Schwangerschaftskonflikts.

§ 2

Aufklärungsmaterial

(1) Die für Gesundheitserziehung zuständigen obersten Landesbehörden erstellen unter Beteiligung der obersten Gesundheitsbehörden des Bundes und in Zusammenarbeit mit Vertretern der Familienberatungseinrichtungen aller Träger Aufklärungskonzepte für die betroffenen Alters- und Personengruppen.

(2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verbreitet die bundeseinheitlichen Aufklärungsmaterialien, in denen Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel umfassend dargestellt sind.

(3) Die Aufklärungsmaterialien werden unentgeltlich an Einzelpersonen auf Anforderung, ferner als Lehrmaterial an schulische und berufsbildende Einrichtungen, an Beratungsstellen sowie an alle Institutionen der Jugend- und Bildungsarbeit abgegeben.

§ 3

Beratungsstellen

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde stellt ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Beratung nach § 1 sicher. Dabei werden auch Beratungsstellen freier Träger gefördert. Die Ratsuchenden sollen zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen können.

(2) Beratungsstelle im Sinne von Absatz 1 kann sein

1. eine von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannte Beratungsstelle oder
2. ein Arzt, der
 - a) als Mitglied einer anerkannten Beratungsstelle (Nummer 1) mit der Beratung nach § 1 betraut ist, oder
 - b) von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als Berater anerkannt ist.

(3) Eine Beratungsstelle im Sinne des Absatzes 2 kann nur anerkannt werden, wenn sie

1. über hinreichend qualifiziertes Personal verfügt,
2. sicherstellt, daß zur Durchführung der Beratungen erforderlichenfalls kurzfristig ein Psychologe, Jurist oder Arzt herangezogen werden kann,
3. mit den Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren,
4. zu Beratung bezüglich
 - a) Fragen der Sexualaufklärung, Verhütungsberatung und Familienplanung,
 - b) Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
 - c) sozialer und wirtschaftlicher Hilfen für Schwangere, dabei insbesondere finanzieller Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach oder dem Erhalt von Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz,
 - d) der rechtlichen oder psychologischen Voraussetzungen und Auswirkungen einer Freigabe zur Adoption als Alternative zum Schwangerschaftsabbruch und
 - e) der Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, der physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und der damit verbundenen Risiken

in der Lage ist.

(4) Die Länder regeln das Verfahren.

Artikel 2
Änderung des Fünften Buches (V)
Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 — BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 24 werden folgende §§ 24 a und 24 b eingefügt:

„§ 24 a
Empfängnisverhütung

(1) Versicherte haben Anspruch auf ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung. Zur ärztlichen Beratung gehören auch die erforderliche Untersuchung und die Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln.

(2) Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln, soweit sie ärztlich verordnet werden.

§ 24 b
Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation

(1) Versicherte haben Anspruch auf Leistungen bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation und bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt. Der Anspruch auf Leistungen bei einem nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch besteht nur, wenn dieser in einem Krankenhaus oder einer sonstigen hierfür vorgesehenen Einrichtung im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Strafrechtsreformgesetzes vorgenommen wird.

(2) Es werden ärztliche Beratung über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft, ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für eine nicht rechtswidrige Sterilisation oder für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verbands- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege gewährt. Anspruch auf Krankengeld besteht, wenn Versicherte wegen einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder wegen eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt arbeitsunfähig werden, es sei denn, es besteht ein Anspruch nach § 44 Abs. 1.“

2. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, daß sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Versicherte, die ledig oder geschieden sind oder dauernd getrennt leben, verlängert sich

der Anspruch auf Krankengeld für jedes Kind auf längstens 20 Arbeitstage.“

Artikel 3
Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die §§ 200e, 200f und 200g der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch . . . geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über die
Krankenversicherung der Landwirte

Die §§ 31 a bis 31 c des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch . . . , werden aufgehoben.

Artikel 5
Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch — Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 — BGBl. I S. 1163, 1166) wird wie folgt geändert:

§ 24 wird wie folgt gefaßt:

„§ 24

(1) Ein Kind hat Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung, in Tagespflege oder auf Betreuung durch eine Pflegeperson in der elterlichen Wohnung, wenn die Betreuung durch die Familie nicht gewährleistet ist. Ein Kind im Alter von drei Jahren hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Erziehungsberechtigte haben das Recht, zwischen verschiedenen Formen der Tagesbetreuung zu wählen; den Wünschen ist zu entsprechen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

(2) Die örtlichen Träger und die kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt haben darauf hinzuwirken, daß

1. für jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt ein Platz im Kindergarten und ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht,
2. das Betreuungsangebot für Kinder im Alter unter drei Jahren und Kinder im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht ausgebaut wird.

Bei der Entwicklung bedarfsgerechter Betreuungsformen ist einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit Rechnung zu tragen. Das Nähere über die fachlichen und personellen Anforderungen an die einzelnen Betreuungsformen regelt das Landesrecht.“

Artikel 6 Änderung des Bundserziehungsgeldgesetzes

Das Bundserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Erziehungsgeld wird für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1992 geboren werden, vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats gewährt.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Anspruch auf Erziehungsurlaub haben Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen des § 1 erfüllen. Dies gilt auch für die in § 1 Abs. 4 genannten Personen, deren wöchentliche Arbeitszeit die in § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgelegte Grenze für eine geringfügige Beschäftigung nicht übersteigt.“

- b) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. der mit dem Arbeitnehmer in einem Haushalt lebende Ehegatte nicht erwerbstätig ist; das gilt nicht, wenn der Ehegatte arbeitslos ist oder sich in Ausbildung befindet.“

3. § 16 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die nach § 15 Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen können durch Vorlage des Bewilligungsbescheides der Erziehungsgeldstelle nachgewiesen werden. Eine Änderung in den Voraussetzungen hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.“

4. § 18 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. ohne Erziehungsurlaub in Anspruch zu nehmen, bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet und die Voraussetzungen des § 1 erfüllt.“

Artikel 7 Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Teilnehmern an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung mit Teilzeitunterricht, die nach der Betreuung oder Erziehung eines Kindes in das Erwerbsleben zurückkehren oder nach ihrer

Rückkehr nicht länger als ein Jahr erwerbstätig gewesen sind und die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 oder 3 erfüllen und von denen die Teilnahme an einer Maßnahme mit ganztägigem Unterricht wegen der Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Personen nicht erwartet werden kann, wird ein Unterhaltsgeld gewährt. Die Voraussetzungen richten sich nach den Sätzen 2 und 3.“

- b) In Absatz 2b Satz 1 werden die Angabe „1.“ und die Worte „oder 2.“ bis „nicht erwartet werden kann“ gestrichen.

2. § 45 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie kann auch die Kosten für die Betreuung der Kinder des Teilnehmers je Kind bis zu 120 DM monatlich ganz oder teilweise tragen, wenn sie durch die Teilnahme an einer Maßnahme unvermeidbar entstehen und die Belastung durch diese Kosten für den Teilnehmer eine Härte bedeuten würde.“

3. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern für Arbeitnehmer Zuschüsse gewähren, wenn sie eine volle Leistung am Arbeitsplatz erst nach einer Einarbeitungszeit erreichen können, und sie vor Beginn der Einarbeitung

1. arbeitslos sind oder

2. von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht sind; § 44 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

- b) Nach Satz 3 wird eingefügt:

„Die Bundesanstalt muß Arbeitgebern für Arbeitnehmer, die nach Zeiten der Kindererziehung oder nach Zeiten der Pflege von Angehörigen in das Erwerbsleben zurückkehren, Zuschüsse gewähren, wenn sie eine volle Leistung erst nach einer Einarbeitungszeit erreichen können.“

- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Artikel 8 Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Dem § 39 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch . . . , wird folgender Satz angefügt:

„Auszubildenden, die Erziehungsurlaub in Anspruch genommen haben, darf hieraus kein Nachteil erwachsen, sofern die übrigen Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 dieser Vorschrift erfüllt sind.“

Artikel 9**Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes**

Das Unterhaltsvorschußgesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,“

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Die Unterhaltsleistung wird längstens für insgesamt 60 Monate gezahlt.“

Artikel 10**Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94) wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für Personen, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder die mit 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf von 40 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht; bei 4 oder mehr Kindern erhöht sich der Mehrbedarf auf 60 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes.“

2. § 91 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Träger der Sozialhilfe darf den Übergang eines Anspruches nach § 90 gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nicht bewirken, wenn der Unterhaltspflichtige mit dem Hilfeempfänger im zweiten oder in einem entfernteren Grade verwandt ist oder wenn die Hilfeempfängerin schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 3. Lebensjahres betreut.“

Artikel 11**Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes**

§ 26 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), das durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1126) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Beim Einsatz der öffentlichen Mittel nach Absatz 1 ist zugleich zu gewährleisten, daß

1. der Wohnungsbau in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf sowie in Zusammenhang mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
2. der Wohnungsbau für schwangere Frauen, kinderreiche Familien, junge Ehepaare, alleinstehende Elternteile mit Kindern, ältere Menschen, Schwerbehinderte, Vertriebene und Flüchtlinge im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes und Übersiedler vordringlich gefördert wird.“

Artikel 12**Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes**

§ 5 a des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), das zuletzt durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Bei der Benennung sind die Personengruppen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vorrangig zu berücksichtigen.“

2. Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 13**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

In § 10 Abs. 1 Nr. 8 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898), zuletzt geändert durch . . . , wird die Angabe „12 000 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Angabe „18 000 Deutsche Mark“.

Artikel 14**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 218 bis 219 d werden durch folgende §§ 218 bis 219 b ersetzt:

„§ 218

Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder

2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Das Gericht kann von Strafe nach Satz 1 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn

1. der Schwangerschaftsabbruch mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird,
2. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind und
3. die Schwangere sich mindestens drei Tage vor dem Abbruch nach § 219 hat beraten lassen.

(6) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn

1. nach ärztlichen Erkenntnissen und Erfahrungen
 - a) der Abbruch notwendig ist, um eine ernste Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren abzuwenden, oder
 - b) dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht zugemutet werden kann, und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen vergangen sind,
2. die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen der Nummer 1 gegeben sind, und
3. die Schwangere sich mindestens drei Tage vor dem Abbruch nach § 219 hat beraten lassen, wenn nicht der Schwangerschaftsabbruch angezeigt ist, um von der Schwangeren eine durch körperliche Krankheit oder Körperschaden begründete Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit abzuwenden.

(7) Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des Absatzes 6 Nr. 1 zur Vorlage nach Absatz 6 Nr. 2 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in Absatz 1 oder 4 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar.

(8) Ein Arzt darf Feststellungen nach Absatz 6 Nr. 2 nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1 oder 7, den §§ 219 a oder 219 b oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangeren

gerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle kann einem Arzt vorläufig untersagen, Feststellungen nach Absatz 6 Nr. 2 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

§ 218 a

Begriffsbestimmung

Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

§ 219

Beratung der Schwangeren

(1) Die Beratung dient dem Lebensschutz durch Rat und Hilfe für die Schwangere. Sie soll die Frau in ihrer schweren Konfliktlage über die physischen und psychischen Folgen des Schwangerschaftsabbruchs sowie über die möglichen praktischen Hilfen informieren und sie in die Lage versetzen, eine verantwortungsbewußte eigene Gewissensentscheidung zu treffen.

(2) Die Beratung hat durch eine auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstelle zu erfolgen. Der Arzt, der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

(3) Die Beratungsstelle hat der Frau über die Tatsache, daß eine Beratung gemäß Absatz 1 stattgefunden hat, eine mit Datum versehene Bescheinigung auszustellen. Die vorausgegangene Beratung ist auf Wunsch der Schwangeren anonym durchzuführen.

(4) Die Beratung soll auf Wunsch auch eine Nachberatung für Frauen nach einem Abbruch oder bei Austragung der Schwangerschaft umfassen. Dies gilt auch für den Fall, daß das Kind zur Adoption freigegeben wird.

(5) Die Beratung soll auf Wunsch der betroffenen Frau den männlichen Partner einbeziehen.

§ 219 a

Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekannt gibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Kran-

kenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218 Abs. 5 oder 6 vorzunehmen.

(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

§ 219b

Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer in der Absicht, rechtswidrige Taten nach § 218 zu fördern, Mittel oder Gegenstände, die zum Schwangerschaftsabbruch geeignet sind, in den Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Teilnahme der Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft vorbereitet, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

(3) Mittel oder Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden."

2. In § 203 Abs. 1 Nr. 4a wird die Angabe „§ 218b Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung und Familienplanung“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 1 Nr. 3a wird die Angabe „§ 218b Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung und Familienplanung“ ersetzt.
2. In § 97 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 218b Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung und Familienplanung“ ersetzt.
3. § 108 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Werden bei einem Arzt Gegenstände im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gefunden, die den Schwangerschaftsabbruch einer Patientin betref-

fen, ist ihre Verwertung in einem Strafverfahren gegen die Patientin wegen einer Straftat nach § 218 des Strafgesetzbuches ausgeschlossen.“

Artikel 16

Änderung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts

Das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts (5. StrRG) vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297), geändert durch Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Schwangerschaftsabbruch darf nur in einer Einrichtung vorgenommen werden, in der auch die notwendige medizinische Nachbehandlung gewährleistet ist. Er soll zum frühest möglichen Zeitpunkt vorgenommen werden.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
2. Artikel 4 wird aufgehoben.

Artikel 17

Aufhebung von auf dem Gebiet der ehemaligen DDR fortgeltenden Vorschriften

§§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I 1989 Nr. 3 S. 33), geändert durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526), das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. I Nr. 5 S. 89) sowie die Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. II Nr. 12 S. 149), soweit sie nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt I Nr. 1, 4, 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1168) fortgelten, werden aufgehoben.

Artikel 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 16. Mai 1991

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

1. Der Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens, der Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs schafft eine einheitliche Regelung der Problematik des Schwangerschaftsabbruchs im vereinten Deutschland. Er beschränkt sich nicht auf die Reform der Strafrechtsbestimmungen, sondern stellt vielmehr die Regelungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Frauen bzw. für Familien mit Kindern in den Vordergrund. Der Entwurf setzt damit die Zielvorgaben des Artikels 31 Abs. 4 des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik geschlossenen Einigungsvertrages und die Forderungen des Bundesverfassungsgerichtes zum Schutz des werdenden Lebens um.

Die durch den Einigungsvertrag gebotene Rechtsangleichung kann weder in Form der Ausdehnung der derzeit in den alten Bundesländern geltenden Indikationsregelung noch durch Übernahme der seit 1972 in der früheren DDR geltenden Fristenregelung erfolgen.

Eine Übernahme des früheren „DDR-Modells“ kommt nicht in Betracht. Sie scheidet bereits deshalb aus, weil sie den Schwangerschaftsabbruch ausdrücklich als „eine Möglichkeit zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten der Empfängnisverhütung“ bezeichnet (§ 1 Abs. 1 Schwangerschaftsunterbrechungsgesetz vom 9. März 1972, der allerdings nach dem Einigungsvertrag [BGBl. 1990 II S. 1168] nicht fortgilt). Diese Sichtweise ist mit dem Vorrang des Lebensschutzes unvereinbar, wie er vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 25. Februar 1975 (BVerfGE 39, 1 ff.) gefordert worden ist.

Andererseits haben die Erfahrungen mit der Indikationsregelung erwiesen, daß sie den bei ihrer Einführung erhofften verbesserten Lebensschutz nicht zu bewirken vermocht hat. Die Erfahrungen des Auslandes, insbesondere der Niederlande, wo faktisch eine Fristenregelung mit obligatorischer Beratung gilt, erweisen, daß eine Fristenregelung nicht zwangsläufig zu höheren Schwangerschaftsabbruchszahlen führt, sondern daß sie vielmehr so ausgestaltet sein kann, daß sie eine deutliche Senkung der Schwangerschaftsabbruchrate zur Folge hat.

Die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Neuregelung der strafrechtlichen Bestimmungen enthält eine modifizierte Fristenregelung mit obligatorischer Beratung. Diese Beratung bildet neben den begleitenden sozialen Regelungen den entscheidenden Unterschied sowohl zu

der seit 1972 in der früheren DDR geltenden Fristenregelung als auch zu der 1975 von dem Bundesverfassungsgericht verworfenen Fristenregelung aus dem Jahre 1974.

Die Regelungen über die Schwangerschaftskonfliktberatung selbst erstreben nämlich eine qualitative und quantitative Ausweitung der Beratungsmöglichkeiten und tragen damit zu einem effizienten Lebensschutz bei. Verlangt wird ein flächendeckendes pluralistisches Netz von Beratungsstellen. Die Beratung kann nach wie vor sowohl durch Beratungsstellen als auch durch qualifizierte Ärzte erfolgen. Es wird ausdrücklich auch die Möglichkeit einer Nachberatung angeboten, damit die Frau auch nach der Geburt bzw. nach dem Abbruch fachkundige Beratung finden kann. Dies gilt auch für den Fall, daß sie sich als Alternative zum Schwangerschaftsabbruch, zum Austragen des Kindes und zur Freigabe zur Adoption entschlossen hat. Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, daß die Beratungsstellen in der Lage sein müssen, auch in der Konfliktberatung selbst auf die rechtlichen und psychologischen Aspekte dieser Alternative einzugehen.

2. Beratung und Aufklärung sind als Rechtsansprüche ausgestaltet. Sie beschränken sich nicht nur auf die Situation des Schwangerschaftskonflikts selbst, sondern beziehen ausdrücklich auch den Bereich der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung, d. h. des Bemühens um die Verhinderung ungewollter Schwangerschaften, mit ein. Dem niederländischen Beispiel folgend sind in diesem Bereich ergänzend zu den staatlichen Einrichtungen auch private Initiativen, etwa in Gestalt von Stiftungen, die sich Verhütungs- und Aufklärungsberatung zur Aufgabe machen, anzustreben.
3. Neben den Elementen Aufklärung und Beratung kommt nach der Grundkonzeption des Entwurfes der Verbesserung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen besondere Bedeutung zu. Durch solche Verbesserungen kann die Bereitschaft der Frau zur Austragung der Schwangerschaft gestärkt werden. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 1975 hat solche praktischen Hilfen auch ausdrücklich eingefordert. Den Möglichkeiten des Bundesgesetzgebers sind allerdings durch die Regelungen über die Gesetzgebungskompetenz Grenzen gesetzt. So liegt ein verbessertes Angebot an Ganztagschulen – und zwar auch im Rahmen des gegliederten Schulsystems – sowie von Betreuungsmöglichkeiten für Schulkinder an Nachmittagen in der Verantwortung der für das Schulwesen zuständigen Länder. Hinsichtlich der Möglichkeit, Erziehungsberechtigten, die dies wünschen, durch flexible Arbeitszeiten die Vereinbarung von Berufs- und Familienpflichten zu erleichtern

tern, sind in erster Linie die Tarifvertragsparteien gefordert.

4. Im wesentlichen sieht das Gesetz folgende soziale Begleitregelungen vor:

Für den Bereich der Verhütung schafft es nicht nur die Voraussetzungen für eine deutliche Verbesserung der Beratungsmöglichkeiten, sondern legt auch die Kostenfreiheit ärztlich verordneter Verhütungsmittel fest. Diese hat sich in den Niederlanden als ein wesentliches Element des Gesamtkonzepts zur Vermeidung von ungewollten Schwangerschaften und damit zur Eindämmung der Schwangerschaftsabbruchzahlen erwiesen.

Der Entwurf greift einen zentralen Punkt der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit auf: Es wird ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz festgeschrieben.

Zur Sicherung der Wahlmöglichkeit für Erziehungsberechtigte zwischen Erwerbs- und Familienarbeit bei kleinen Kindern wird der Erziehungsurlaub auf drei Jahre ausgedehnt und das Erziehungsgeld für weitere sechs Monate gezahlt.

Eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird durch Änderungen im Arbeitsförderungs-gesetz geschaffen, die die berufliche Fortbildung in Form des Teilzeitunterrichts vorsehen, die Übernahme der Betreuungskosten während der Maßnahme regeln und Wiedereingliederungsgeld für Frauen nach der sog. Familienphase garantieren. Damit wird der Rahmen für eine notwendige flexiblere Zeitgestaltung für Mütter und Väter geboten; die Kosten der Kinderbetreuung werden deutlich verringert.

Durch eine entsprechende Regelung im Berufsbildungsgesetz soll sichergestellt werden, daß jungen Müttern bei dem Abschluß ihrer Ausbildung aus der Wahrnehmung eines Erziehungsurlaubs keine Nachteile erwachsen.

Für Alleinerziehende werden Maßnahmen im Unterhaltsvorschußgesetz und im Bundessozialhilfegesetz vorgesehen, die ihnen eine eigenständige Existenz mit Kind/ern ermöglichen und sie von einer eventuellen Rückzahlung der Sozialhilfe befreien.

Im Bereich des öffentlich geförderten Wohnungsbaus werden schwangere Frauen in den bevorzugt zu fördernden Personenkreis aufgenommen.

Die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für Familienhilfen und Kinderbetreuung tragen den tatsächlichen Kosten nur unzureichend Rechnung. Daher wird der Sonderausgabenabzug von Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse erhöht. Diese steuerliche Erleichterung soll keineswegs an die Stelle der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Verbesserung des Familienlastenausgleichs, insbesondere der Anhebung der steuerlichen Grundfreibeträge und Kinderfreibeträge, treten. Diese Forderungen des Bundesverfassungsgerichts werden unabhängig hiervon in dieser Wahlperiode umgesetzt (vgl.

Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1991 — Drucksache 12/219).

5. Das Bundesverfassungsgericht hatte 1975 die Fristenregelung gemäß § 218 a des 5. Strafrechtsreformgesetzes („Fristenregelung 1974“) für mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG insoweit unvereinbar und nichtig erklärt, als sie „den Schwangerschaftsabbruch auch dann von der Strafbarkeit ausnimmt, wenn keine Gründe vorliegen, die . . . vor der Wertordnung des Grundgesetzes Bestand haben“. Die Schutzpflicht des Staates für das werdende Leben bestehe auch gegenüber der Mutter; der Lebensschutz der Leibesfrucht genieße grundsätzlich für die Dauer der Schwangerschaft Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren. Das Bundesverfassungsgericht beanstandete, durch die gesetzliche Regelung komme die „rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs in der Rechtsordnung unterhalb der Verfassung“ nicht klar genug zum Ausdruck. Deutliche Kritik übte es an der damaligen Beratungsregelung. Die in § 218 c StGB (1974) vorgesehene Beratung könne „nicht als geeignet angesehen werden, auf eine Fortsetzung der Schwangerschaft hinzuwirken“. Das Gericht vermißte insbesondere eine Regelung, durch die die Beratungsstellen so ausgestattet werden, „daß sie unmittelbare Hilfe vermitteln können“.

Mit seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht jedoch nicht „die Fristenregelung“ schlechthin für verfassungswidrig erklärt, sondern nur die 1974 beschlossene Gesetzesfassung. Das Urteil enthält Anhaltspunkte, die den Schluß zulassen, daß das Bundesverfassungsgericht, nachdem die 1976 eingeführte Indikationsregelung einen effektiven Lebensschutz nicht zu erreichen vermocht hat, nunmehr eine zur Erreichung dieses Zieles geeignete Fristenregelung für verfassungsgemäß halten könnte.

Das Urteil erklärt strafrechtliche Regelungen ausdrücklich nur „im äußersten Falle, wenn der von der Verfassung gebotene Schutz auf keine andere Weise erreicht werden kann“, für geboten. Auch sei der „Gesetzgeber grundsätzlich nicht verpflichtet, die gleichen Maßnahmen strafrechtlicher Art zum Schutze des ungeborenen Lebens zu ergreifen, wie er sie zur Sicherung des geborenen Lebens für zweckdienlich und geboten hält“. Weiterhin bezeichnete das Bundesverfassungsgericht die Strafnorm als „ultima ratio im Instrumentarium des Gesetzgebers“ (BVerfGE 39, 47). Es hebt „auch und erst recht für den Schutz des ungeborenen Lebens“ den Leitgedanken des „Vorranges der Prävention vor der Repression“ hervor (BVerfGE 39, 44) und betont, es sei „Aufgabe des Staates, in erster Linie sozialpolitische und fürsorgliche Mittel zur Sicherung des werdenden Lebens einzusetzen“ (BVerfGE, a. a. O.).

Die verfassungskonforme Ausgestaltung einer Fristenregelung setzt demnach zum einen voraus, daß vor allem die letztgenannten Mittel vom Staat tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Dies soll durch die oben genannten sozialpolitischen Maßnahmen geschehen. Zum anderen muß aber durch

die gesetzlichen Regelungen sichergestellt werden, daß die selbstverantwortete Entscheidung der Frau nicht allein auf einem Selbstbestimmungsrecht beruhen und nicht losgelöst vom Schutz des werdenden Lebens erfolgen kann. Dieses Ziel kann nur durch die Verbindung der Fristenregelung mit einer obligatorischen Beratung erreicht werden. Dagegen würde eine Lösung, die lediglich ein Beratungsangebot vorsehen und auf dessen freiwillige Inanspruchnahme durch die Schwangere abstellen würde, den vom Bundesverfassungsgericht geforderten Vorrang des Lebensschutzes nicht gewährleisten. Der verpflichtende Charakter der Wahrnehmung der Beratung, wie er bereits in § 105 des Alternativentwurfs zum Strafgesetzbuch (1970) vorgesehen war, und die hohen Anforderungen an die Qualität der Beratung bedeuten in der rechtlichen Ausgestaltung den entscheidenden Unterschied zur Fristenregelung der ehemaligen DDR und zu der 1974 beschlossenen Fristenregelung.

Das Bundesverfassungsgericht ist nicht an seine Entscheidung aus dem Jahre 1975 gebunden. Zwar besteht nach § 31 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG eine Bindungswirkung der Urteile des Bundesverfassungsgerichts für die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Dies gilt jedoch nicht für das Bundesverfassungsgericht selbst. Es kann eine in einer früheren Entscheidung vertretene Rechtsauffassung aufgeben, auch soweit sie für die seinerzeitige Entscheidung tragend war (vgl. Maunz in Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 31, Rdnr. 20). Die Entwicklung in den vergangenen 15 Jahren hat gezeigt, daß die aufgrund des Urteils aus dem Jahre 1975 eingeführte Indikationsregelung den von dem Gericht geforderten effektiven Lebensschutz nicht zu bewirken vermocht hat. Daß eine obligatorische Beratung sowie ein gut ausgebautes System der Aufklärung und Sexualberatung zu deutlich niedrigeren Schwangerschaftsabbruchzahlen führen kann als in der Bundesrepublik Deutschland, erweist das Beispiel der Niederlande. Eine rechtliche Regelung, die praktisch auf eine Fristenregelung hinausläuft, der weitverbreitete Gebrauch zuverlässiger Verhütungsmittel und deren Kostenfreiheit sind wesentliche Ursachen für die europaweit niedrigste Schwangerschaftsabbruchrate.

Neben der Neuregelung der Strafbestimmungen werden Regelungen getroffen, die dem Abbau von Mißständen dienen sollen, die sich in der Vergangenheit herausgestellt haben: Die Bundesländer sollen auch Einrichtungen zulassen, die ambulante Schwangerschaftsabbrüche durchführen.

Kosten

Die Kosten belaufen sich auf insgesamt ca. 15 Mrd. DM (ausschließlich Folgekosten). Hauptkostenfaktoren sind die Erstattung der Verhütungsmittel als Vorsorgemaßnahme zur Vermeidung ungewollter Schwangerschaften und der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 – Gesetz über Aufklärung, Verhütung und Familienplanung

Zu § 1 – Anspruch auf Beratung

Sexualität, die ein integrierter Bestandteil der menschlichen Person ist und einen wichtigen Teilaspekt der sozialen und partnerschaftlichen Beziehungen darstellt, verlangt ein verantwortungsbewußtes Handeln jedes einzelnen gegenüber sich selbst und seinem Partner. Die Beratung und Aufklärung sind wichtige Grundelemente für einen partnerschaftlichen Umgang mit der Sexualität. Erfahrungen in anderen europäischen Ländern, z. B. in den Niederlanden, zeigen, daß durch eine zielgruppenorientierte Beratung und Aufklärung die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche nachhaltig gesenkt worden ist und unerwünschte Schwangerschaften von vornherein vermieden werden. § 1 macht deutlich, daß Beratung und Aufklärung von Mann und Frau in Anspruch genommen werden können, um die Mitverantwortung des Mannes in Fragen der Sexualität zu unterstreichen. Beratung und Aufklärung sind nicht auf eine bestimmte Altersgruppe beschränkt, um Informationslücken bei weiten Bevölkerungskreisen zu schließen und die Chance zu erhöhen, viele Menschen, für die heute immer noch Fragen der Sexualität und Verhütung tabuisiert sind, dafür zu sensibilisieren und Problembewußtsein zu erzeugen. Satz 2 stellt klar, daß auch ein Rechtsanspruch auf Beratung im Schwangerschaftskonflikt besteht.

Zu § 2 – Aufklärungsmaterial

Absatz 1 stellt klar, daß Beratung und Aufklärung öffentliche Aufgaben sind. In Absprache zwischen dem Bund und den einzelnen Bundesländern sind sie bundeseinheitlich in das bestehende regionale Gefüge gesundheitlicher und sozialer Dienste zu integrieren. Damit wird ausgeschlossen, daß unterschiedliche Beratungs- und Aufklärungsstrategien einzelner Bundesländer Anwendung finden. Die Einbeziehung aller Träger von Familienberatungseinrichtungen bietet die Gewähr, auf der Grundlage unterschiedlicher Erfahrungen ein breites, auf die Bedürfnisse der unterschiedlichen Zielgruppen abgestimmtes Angebot für Beratung und Aufklärung zu erhalten.

Absatz 2 nennt Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel als inhaltliche Schwerpunkte des Informationsmaterials. Die Informationschriften sind den neuesten wissenschaftlichen Standards anzupassen. Ihr Inhalt richtet sich nach den verschiedenen Zielgruppen, an die sie sich wenden, und sollte insbesondere deren Interessen, Problembewußtsein und Verständnismöglichkeiten berücksichtigen. Das Aufklärungsmaterial soll bundeseinheitlich durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verteilt werden.

Absatz 3 nennt die Zugangsmöglichkeiten für das Aufklärungsmaterial. Dabei sind alle pädagogischen

und sozialen Einrichtungen in die Verteilung der kostenlosen Informationsschriften eingebunden.

Zu § 3 — Beratungsstellen

Absatz 1 stellt klar, daß das Netz von Beratungsstellen flächendeckend auszugestalten ist, so daß die Ratsuchenden ein wohnortnahes Beratungsangebot vorfinden. Es muß pluralistisch ausgestaltet sein, damit Ratsuchende nicht aufgrund einseitiger weltanschaulicher Ausrichtung der in ihrer Nähe befindlichen Beratungsstellen Schwellenängste entwickeln und deswegen von der Inanspruchnahme der Beratung absehen. Dies ist insbesondere im Falle des Schwangerschaftskonflikts von Bedeutung.

Absatz 2 definiert, daß die Beratung wie bisher sowohl durch Beratungsstellen als auch durch anerkannte Ärzte erfolgen kann.

Absatz 3 trifft eine Rahmenregelung über die Voraussetzungen für die Anerkennung von Beratungsstellen bzw. Beratern. Das Personal muß über bestimmte Qualifikationen verfügen. Diese sind ggf. durch entsprechende Fortbildung zu gewährleisten. Um eine Beratung in sämtlichen in Betracht kommenden Fragen, z. B. auch juristischen Problemen, wie etwa Unterhaltsansprüchen gegen den Kindesvater, sicherzustellen, wird auch ausdrücklich eine Regelung über die Heranziehung bestimmter Fachleute auf Wunsch der Ratsuchenden getroffen. Ferner sind in Absatz 3 Nr. 4 die Bereiche aufgelistet, für die das Beratungspersonal qualifiziert sein muß.

Zu Artikel 2 — Änderung des Fünften Buches (V) Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1

Der in das SGB V eingefügte § 24a entspricht dem § 200e RVO. Ergänzend sind nunmehr die Kosten für ärztlich verordnete Empfängnisverhütungsmittel aufgenommen worden. Nicht ärztlich verordnete Empfängnisverhütungsmittel (z. B. Kondome) werden nicht erfaßt. Es ist eine entsprechende Regelung auch für den Bereich der Beamtenbeihilfe anzustreben.

§ 24b entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 200f RVO. Die Neuregelung ist nunmehr in zwei Absätze aufgeteilt, wobei in dem ersten zusätzlich der Ort des Schwangerschaftsabbruchs angesprochen wird. Durch die Formulierung werden auch Schwangerschaftsabbrüche erfaßt, die nach Wahrnehmung der obligatorischen Beratung innerhalb der ersten zwölf Wochen nach der Empfängnis durchgeführt werden, da Artikel 14 — § 218 Abs. 5 — des Entwurfs den strafrechtlichen Unrechtstatbestand ausschließt. Es ist daher gesichert, daß hinsichtlich der Kostenübernahme keine Änderung gegenüber der derzeitigen Rechtslage eintritt.

Zu Nummer 2

Die jetzige Rechtslage bietet jedem Erwerbstätigen die Möglichkeit, für die Dauer von fünf Arbeitstagen

freigestellt zu werden, um ein im Haushalt lebendes Kind im Krankheitsfall zu betreuen, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 wird der Anspruchszeitraum um vier Jahre erweitert. Damit wird den psychischen und physischen Erfordernissen des erkrankten Kindes Rechnung getragen, das auch im Alter von acht bis zwölf Jahren noch der Betreuung eines Elternteils bedarf.

Zu Buchstabe b

Mit der Verlängerung der Freistellung des/der Alleinerziehenden auf 20 Tage wird er/sie mit der Familie, in der beide Elternteile leben und erwerbstätig sind, gleichgestellt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die Zahl der Haushalte, in der beide Elternteile arbeiten, stetig steigt und die Mehrzahl der erkrankten Kinder die doppelte Freistellungsmöglichkeit beanspruchen kann. Kinder Alleinerziehender sollten deshalb auch dieses erweiterte Betreuungsangebot erhalten.

Zu Artikel 3 — Änderung der Reichsversicherungsordnung; Zu Artikel 4 — Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 2.

Zu Artikel 5 — Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Die Vorschriften des Artikels 5 bestimmen die Voraussetzungen, unter denen ein Anspruch auf Förderung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege besteht, und sieht einen Rechtsanspruch für einen Kindergartenplatz bis zu drei Jahren vor Schuleintritt vor.

Zu Artikel 6 — Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Zu Nummer 1

Mit der Verlängerung des Erziehungsgeldes auf 24 Monate für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1992 geboren werden, wird die materielle Sicherung junger Mütter, die nicht erwerbstätig bzw. teilzeitbeschäftigt sind, auf zwei Jahre verlängert.

Zu Nummern 2 bis 4

Der Erziehungsurlaub wird bei Beschäftigungsgarantie auf drei Jahre ausgedehnt. Nummern 2 bis 4 berücksichtigen Folgeänderungen, die sich aufgrund

der unterschiedlichen Fristen beim Anspruch auf Bundeserziehungsgeld und beim Anspruch auf Erziehungsurlaub ergeben.

Zu Artikel 7 — Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Zu Nummern 1 und 2

Die befristeten Regelungen über die Förderung der beruflichen Fortbildung mit Teilzeitunterricht für Personen, die nach der Kindererziehungsphase wieder ins Erwerbsleben zurückkehren, werden in eine unbefristete Regelung umgestaltet. Ansonsten bleibt die Regelung unverändert.

Zu Nummer 3

Die bisherige Regelung der Übernahme von Kinderbetreuungskosten bei auswärtiger Unterbringung bei Umschulungsmaßnahmen ist mit 60 DM und nur für den Fall einer unbilligen Härte zu niedrig. Deshalb wird dieser Betrag für jedes Kind verdoppelt.

Die bisherige Möglichkeit der Gewährung eines Einarbeitungszuschusses für Frauen und Männer nach Zeiten der Kindererziehung und/oder Pflege von Angehörigen wird eine Pflichtleistung. Bei seiner Kostenschätzung geht das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung von 3 000 Fällen auf dem Gebiet der ehemaligen Bundesrepublik Deutschland und 3 000 Fällen in den östlichen Bundesländern bei einem durchschnittlichen Einarbeitungszuschuß von 18 000 DM/Jahr aus.

Zu Artikel 8 — Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Diese Regelung stellt sicher, daß Schwangeren, die sich in einer Berufsausbildung befinden, bei der Zulassung zur Prüfung aus Unterbrechungen der Ausbildung wegen Inanspruchnahme eines Erziehungsurlaubs keine Nachteile erwachsen. Gerade bei jungen Frauen kann die Befürchtung, eine begonnene Ausbildung nicht beenden zu können, Motiv für den Wunsch nach einem Abbruch einer Schwangerschaft sein. Dies gilt beispielsweise im Hinblick darauf, daß bei weiblichen Auszubildenden, die einen Erziehungsurlaub nach einer Schwangerschaft in Anspruch genommen haben, die Anerkennung der bisherigen Ausbildungsleistungen teilweise auf Probleme stößt.

Zu Artikel 9 — Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes

Zu Nummer 1

Die Regelung in § 1 Abs. 1 gewährleistet, daß der Unterhalt von Kindern alleinstehender Väter und Mütter bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des

Kindes sichergestellt ist. Durch die Anhebung des Lebensalters des Kindes um sechs Jahre wird der anspruchsberechtigte Personenkreis erweitert und gibt so dem/der Alleinerziehenden mit Kind/ern bis zum zwölften Lebensjahr die Basis einer einigermaßen gesicherten Existenz in einer Einelternefamilie.

Zu Nummer 2

In § 3 wird die Dauer der Unterhaltsleistung von 36 auf 60 Monate verlängert, um die materielle Ausgangslage des/der Alleinerziehenden zu verbessern. Die Chance zu einer zukünftigen eigenständigen Existenzsicherung z. B. durch den Abschluß einer Berufsausbildung oder den Wieder-/Einstieg in eine Erwerbstätigkeit wird dadurch erhöht.

Zu Artikel 10 — Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Zu Nummer 1

Mit dieser Regelung wird dazu beigetragen, die Existenzsicherung der schwangeren Frau, die sich für die Fortsetzung ihrer Schwangerschaft entscheidet, auf ein breiteres Fundament zu stellen.

Zu Buchstabe a

Die Verdoppelung des Mehrbedarfs für die Frau beginnt jetzt nach dem dritten Schwangerschaftsmonat und verschafft ihr einen finanziellen Gestaltungsrahmen, der ihrer besonderen psychischen und physischen Situation Rechnung trägt.

Zu Buchstabe b

§ 23 Abs. 2 sieht die Aufstockung des Mehrbedarfs bei Familien um jeweils zwanzig vom Hundert vor. Damit wird gewährleistet, daß sozialhilfeberechtigte Familien mit Kindern ein höheres Haushaltseinkommen erhalten, das sie für die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder verwenden können.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung des § 91 wird die Möglichkeit geschaffen, einer Frau, die ihre Schwangerschaft fortsetzt, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Sozialhilfe zu gewähren, ohne daß Verwandte ersten Grades oder sie zu einem späteren Zeitpunkt regreßpflichtig gemacht werden können. Damit erhält die schwangere Frau eine Lebensperspektive, die ihre zukünftige wirtschaftliche Existenz nicht durch etwaige finanzielle Ansprüche belastet und sie von der materiellen Abhängigkeit ihren Eltern gegenüber entlastet.

**Zu Artikel 11 — Änderung des Zweiten
Wohnungsbaugesetzes;****Zu Artikel 12 — Änderung des
Wohnungsbindungsgesetzes**

Die Förderung des öffentlichen Wohnungsbaus hat zum Ziel, „eine ausreichende Wohnungsversorgung aller Bevölkerungsschichten . . . (zu) ermöglichen und diese namentlich für diejenigen Wohnungsuchenden sicherzustellen, die hierzu selbst nicht in der Lage sind“ (§ 1 Abs. 2 Satz 1 WoBauG). Die jetzige Regelung schließt die schwangere Frau ausdrücklich in den Kreis der vordringlich zu Fördernden ein. In Artikel 12 wird sichergestellt, daß schwangere Frauen vorrangig bei der Wohnungsvergabe berücksichtigt werden.

**Zu Artikel 13 — Änderung des
Einkommensteuergesetzes**

Durch die vorgesehenen Änderungen in Nummer 8 des § 10 Abs. 1 wird der Sonderausgabenabzug von Aufwendungen für Familienhilfen verbessert. Die 50%ige Anhebung des Höchstbetrags der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nähert sich an eine realitätsgerechte Bemessung der Kosten für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse an.

Zu Artikel 14 — Änderung des Strafgesetzbuches*Zu Nummer 1**Zu § 218*

Grundgedanke der modifizierten Fristenregelung mit obligatorischer Beratung ist, daß eine Entscheidung der Frau für die Fortsetzung der Schwangerschaft am ehesten dadurch herbeigeführt werden kann, daß ihr Hilfe bei der Behebung der materiellen, sozialen und familiären Schwierigkeiten angeboten wird, die die Entscheidung zu einem Schwangerschaftsabbruch bewirken können, und ihr durch eine persönliche Beratung und offene Aussprache eine überlegte und verantwortliche Entscheidung ermöglicht wird. Es gilt also das Prinzip Hilfe statt Strafe.

Absätze 1 bis 4 entsprechen im wesentlichen geltendem Recht und bringen die vom Bundesverfassungsgericht geforderte grundsätzliche rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs in der Gesetzesfassung (wie bisher) zum Ausdruck. § 218 Abs. 3 Satz 2 des geltenden Rechts entfällt im Hinblick auf die Fristenregelung in Absatz 5 des Entwurfs.

Absatz 5 schließt den Tatbestand des Schwangerschaftsabbruchs (Absatz 1) aus und stellt klar, daß infolgedessen auch die Absätze 2 bis 4 keine Anwendung finden können. Er setzt die Überlegung um, daß die Möglichkeit einer Entscheidung der Frau für das werdende Leben am größten ist, wenn sie sich nicht dem Urteil anderer Stellen unterwerfen muß, sondern letztlich nach qualifizierter Beratung und sorgfältiger Überlegung die Entscheidung über die Fortsetzung der Schwangerschaft selbst treffen kann. Effektiv

kann das Angebot von Hilfe und Beratung aber nur sein, wenn jeder Frau, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen will, auch die Verpflichtung auferlegt wird, sich beraten zu lassen, weil nicht auszuschließen ist, daß die Schwangere in ihrer Not diesen Weg sonst nicht gehen würde.

Andererseits muß die Frau die Beratungsstelle aufsuchen können, ohne befürchten zu müssen, daß sie bei Durchführung des Abbruchs strafrechtlich verfolgt wird. Dies ist nur durch eine gesetzliche Regelung erreichbar, nach der die Frau auch dann straffrei bleibt, wenn sie sich nach einer Beratung für den Abbruch entscheidet.

Durch die verfahrensmäßige Sicherung der obligatorischen Beratung wird gewährleistet, daß die schwangere Frau ihre Entscheidung in vollem Bewußtsein der durch die Verfassung vorgegebenen Grundentscheidung für den Schutz des werdenden Lebens verantwortlich trifft. Die der Frau belassene Entscheidungsfreiheit bedeutet daher nicht, daß der Schutz des werdenden Lebens gewissermaßen nur noch mittelbar bezweckt und das Rechtsgut „freigegeben“ werden soll. Die belassene Entscheidungsfreiheit beruht vielmehr auf der Überzeugung, daß sich nur auf diese Weise die Chance realisieren kann, daß die Frau — ohne in der Beratung bevormundet zu werden — Hilfen in ihrer Konfliktlage erhält und sich dann für das Kind entscheidet.

Um sicherzustellen, daß die Beratung nicht bloß eine Formalität darstellt, sind drei Karenztage vorgesehen. Diese sollen der Frau ausreichend Zeit geben, die in der Beratung angesprochenen Gesichtspunkte zu bedenken und in ihre Entscheidung einzubeziehen. Eine solche Regelung — und zwar sogar sechs Karenztage — sieht übrigens auch die niederländische Regelung vor, die sich im Sinne des Lebensschutzes besser bewährt hat als die derzeitigen Regelungen in Deutschland.

In Absatz 6 werden unter der Voraussetzung, daß die Schwangere in den Abbruch einwilligt, die medizinische und die kindliche Indikation geregelt. Beide entsprechen der Regelung im geltenden Recht. Die Beibehaltung der mit 22 Wochen längeren Frist bei der eugenischen Indikation ist erforderlich, weil nicht sichergestellt ist, daß etwaige Schädigungen des Embryos innerhalb der ersten zwölf Wochen zuverlässig erkannt werden können.

Der Strafraum entspricht dem in § 218 Abs. 1 bis 3 StGB des geltenden Rechts.

Absatz 7 nimmt Regelungen auf, die derzeit in § 219 a StGB (unrichtige ärztliche Feststellung) getroffen werden.

Absatz 8 entspricht § 219 Abs. 2 des geltenden Rechts.

Zu § 218 a

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 219 d StGB des geltenden Rechts. Sie ermöglicht auch den Einsatz nicht empfängnis-, sondern nidationsverhütender Mittel und trägt zudem den Nachweisschwie-

rigkeiten im Frühstadium einer Schwangerschaft Rechnung, in dem kaum zwischen einem Abbruch sowie einem ungewollten Frühstadium der Leibesfrucht unterschieden werden kann.

Zu § 219

Die Beratung gemäß Absatz 1 soll für die Schwangere eine Hilfestellung sein; sie darf sie nicht einer Gewissensprüfung unterziehen. Die Übergabe einer Informationsschrift reicht nicht aus. Die Beratung überläßt der Frau die eigenverantwortliche Entscheidung darüber, ob sie sich für das Kind entscheidet. Es findet weder eine Indikationsfeststellung noch eine Protokollierung von Gang und Inhalt der Beratung statt. Damit entfallen die Vorbehalte, die gegen die derzeitige Regelung bestehen, bei der die Frauen sich gezwungen sehen, die Gründe für eine Indikationsstellung einem Dritten darzulegen, der dann die Entscheidung darüber trifft, ob eine Indikation vorliegt. In Anbetracht des Wertes des neben dem Selbstbestimmungsrecht der Frau betroffenen Rechtsgutes werdendes Leben, dem gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts der Vorrang zukommt, ist die Verpflichtung zumutbar, vor dem Abbruch eine Beratung wahrzunehmen. Satz 1 verdeutlicht, daß Beratung und Hilfe für den Lebensschutz besonderes Gewicht haben.

Absatz 2 stellt den Bezug zu der Rahmenregelung der Beratungsstellen in Artikel 1 – § 3 – des Entwurfs her und trägt der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Personenverschiedenheit von beratendem und abrechnendem Arzt Rechnung.

Absatz 3 besagt, daß ausschließlich die Tatsache bescheinigt wird, daß eine Beratung stattgefunden hat. Um die Offenheit der Frau für Beratung im Schwangerschaftskonflikt zu fördern, ist die Möglichkeit eröffnet worden, daß die Beratung selbst anonym stattfindet und der Name der Frau nicht dem Beratenden, sondern erst nach erfolgter Beratung gegenüber der Person genannt werden muß, die die Bescheinigung über die Durchführung der Beratung ausstellt.

Absatz 4 stellt klar, daß die Beratung sich nach Möglichkeit nicht auf die Verhütung und Aufklärung sowie die Beratung und Hilfe im Schwangerschaftskonflikt selbst beschränken soll. Vielmehr sollen auch Nachberatungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, und zwar sowohl für die Frauen, die sich zur Austragung der Schwangerschaft, ggf. verbunden mit einer Freigabe des Kindes zur Adoption, als auch für diejenigen, die sich für den Schwangerschaftsabbruch entschieden haben. Die Frau soll auch nach der Geburt Hilfe durch Beratung finden können.

In Absatz 5 wird die Möglichkeit einer Einbeziehung des männlichen Partners auf Wunsch der Frau eröffnet.

Zu §§ 219 a, 219 b

Die Vorschriften entsprechen mit redaktionellen Anpassungen den §§ 219 b, 219 c des geltenden Rechts.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 203 Abs. 1 Nr. 4 a StGB ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 15 – Änderung der Strafprozeßordnung

Zu Nummern 1 und 2

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Nummer 3

Die Strafprozeßordnung läßt bisher zu, daß persönliche Daten aus Patientinnen-Karteien, die z. B. in Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung oder (Abrechnungs-)Betruges gegen Ärzte beschlagnahmt worden sind, in Strafverfahren gegen die Patientinnen verwertet werden dürfen. In Bayern haben solche sogenannten „Zufallsfunde“ zu Strafverfahren gegen Frauen wegen unerlaubten Schwangerschaftsabbruchs geführt. Durch diese Möglichkeit wird das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patientin empfindlich gestört. Die in Nummer 3 vorgesehene Änderung schafft insoweit Abhilfe, indem sie die Verwertung von Zufallsfunden in einem Strafverfahren gegen die betroffene Frau verbietet.

Zu Artikel 16 – Änderung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts

Zu Nummer 1

Artikel 3 Abs. 1 des Fünften Strafrechtsreformgesetzes wird dahin gehend geändert, daß die Befugnis, Zulassungen für Einrichtungen für ambulante Schwangerschaftsabbrüche generell zu verweigern, entfallen soll. Es wird sichergestellt, daß nur Einrichtungen zur Durchführung von Eingriffen zugelassen werden, die sowohl die sachgemäße Durchführung des Eingriffs nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Erkenntnis gewährleisten als auch hohen Anforderungen an die personelle, apparative und räumliche Ausstattung genügen. Dazu wird insbesondere gehören, daß der den Schwangerschaftsabbruch durchführende Arzt die Gebietsbezeichnung Arzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe besitzt, ihm eine geeignete Hilfsperson zur Seite steht und für den Fall der Durchführung von Eingriffen in Narkose ein in der Narkosetechnik erfahrener Arzt hinzugezogen wird. Es muß die Möglichkeit einer ärztlichen Nachbetreuung sichergestellt und ein Ruheraum vorhanden sein.

Der Ordnungswidrigkeitstatbestand des Artikels 3 Abs. 2, gemäß dem bei Verstößen ein Bußgeld bis 10 000 DM verhängt werden kann, bleibt erhalten.

Zu Nummer 2

Für Artikel 4 besteht kein Bedarf.

**Zu Artikel 17 – Aufhebung von auf dem Gebiet
der ehemaligen DDR
fortgeltenden Vorschriften**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind das nach dem Einigungsvertrag im Gebiet der ehemaligen DDR fortbestehende Gesetz über den Schwangerschaftsabbruch aus dem Jahre 1972 und die dieses Gesetz ergänzenden Vorschriften aufzuheben.

Zu Artikel 18 – Inkrafttreten

Artikel 18 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

